

Allgemeine Mietbedingungen der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG und AM Autovermietung GmbH & Co. KG

Stand: August 2025

1. Allgemeines

a. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG und AM Autovermietung GmbH & Co. KG, Südstraße 40, 74072 Heilbronn (nachfolgend: Vermieter), gelten nur für Vertragspartner mit Sitz in Deutschland (nachfolgend: Mieter). Die Vertragsbedingungen werden ausschließlich in deutscher Sprache erteilt. Vertragssprache ist Deutsch.

b. Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die entgeltliche Überlassung von Fahrzeugen (Miete) und Erbringung von damit in Zusammenhang stehender Zusatzleistung durch den Vermieter an den Mieter. Vermietungen von Fahrzeugen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Mieters wird widersprochen. Diese Bedingungen haben in jedem Fall den Vorrang, auch wenn die entgegenstehenden Bedingungen des Mieters nicht ausdrücklich abgelehnt worden sind.

c. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen mündlichen Abreden bleibt hiervon unberührt.

2. Nutzungsberechtigung / Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte

a. Die Präsentation und Bewerbung von Fahrzeugen auf unseren Portalen (z. B. www.abonnieren-dein-auto.de; www.jomobi.de) stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn dem Vermieter die Vertragsdokumente (Abonnementvereinbarung und Mietvertrag) vom Mieter unterzeichnet vorliegen, der Vermieter den Antrag angenommen hat und das Fahrzeug übergeben wurde.

b. Der Vermieter wird nach vertraglicher Vereinbarung dem Mieter ein Fahrzeug zum Gebrauch zur Verfügung stellen (das „Mietfahrzeug“).

c. Der Mieter kann, sofern vom Vermieter angeboten, optional weitere Leistungen hinzubuchen (die „Zusatzleistungen“). Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Mietvertrag sowie aus dem jeweils gültigen Gebührenkatalog.

3. Nutzungsberechtigung / Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte

a. Das Führen des Fahrzeugs ist ausschließlich den im Mietvertrag namentlich genannten Personen gestattet. Dies kann der Mieter selbst oder ein von ihm im Mietvertrag ausdrücklich benannter Fahrer (nachfolgend: Fahrer) sein. Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Die Weitergabe des Fahrzeugs an in dem Mietvertrag nicht benannte Dritte und/oder die Erteilung der Erlaubnis durch den Mieter an einen im Mietvertrag nicht benannten Dritten, das Fahrzeug zu führen, ist untersagt. Der jeweilige Fahrer muss im Besitz einer für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrerlaubnis sein und darf kein Fahrverbot verbüßen.

b. Darüber hinaus gilt, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, folgende Beschränkung hinsichtlich des Alters und/oder der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis:

- Fahrzeugkategorie <= 30.000 EUR Nettolistenpreis: 18 Jahre / 1 Tag / Kautions und Selbstbeteiligung: 1.000 EUR
- Fahrzeugkategorie 30.001 EUR bis 70.000 EUR Nettolistenpreis: 23 Jahre / 2 Jahre Kautions und Selbstbeteiligung: 2.000 EUR
- Fahrzeugkategorie > 70.001 EUR Nettolistenpreis: 28 Jahre / 4 Jahre Kautions und Selbstbeteiligung: 3.000 – 5.000 EUR
- Fahrzeugkategorie Sportwagen - in Abhängigkeit des Modells: 25 Jahre / 3 Jahre oder 28 Jahre / 4 Jahre Kautions und Selbstbeteiligung: 5.000 EUR

Der Vermieter teilt dem Mieter auf Verlangen den Nettoeinkaufspreis des Fahrzeugs mit

c. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis eines Fahrers erlischt unmittelbar dessen Fahrberechtigung für das Mietfahrzeug für die Dauer des Verlustes oder Entzuges. Dies gilt auch für ein Fahrverbot. Der Mieter hat die Entziehung oder Einschränkungen der Fahrerlaubnis, wirksam werdende Fahrverbote oder eine vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins hinsichtlich aller Fahrer unverzüglich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.

4. Mietfahrzeug / Zustand des Mietfahrzeugs / Übergabe

a. Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, bezieht sich das Mietverhältnis lediglich auf ein Fahrzeug aus der vertragsimmanenten Fahrzeuggruppe. Ein Anspruch, auf die Überlassung und/oder ununterbrochene Nutzung eines bestimmten Fahrzeugs besteht nicht, vielmehr entscheidet der Vermieter nach billigem Ermessen, welches Fahrzeug aus der gewählten Fahrzeuggruppe dem Mieter zur Nutzung überlassen wird. Der Vermieter hat das Recht, das Fahrzeug auch nach der Überlassung gegen ein anderes Fahrzeug aus derselben Fahrzeuggruppe auszutauschen. Bei einem Austausch des Fahrzeugs während der Mietdauer hat der Vermieter dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch den Austausch keine finanziellen Nachteile entstehen (z.B. zusätzliche Fahrtkosten).

b. Der Mieter bzw. Fahrer muss bei der Abholung des Fahrzeugs ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis vorlegen, die ihn dazu berechtigt, das gemietete Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Mietfahrzeug wird in verkehrssicherem Zustand einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung überlassen. Die Vermieterin führt erforderliche Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen, verschleißbedingten Reifenwechsel, soweit erforderlich, den saisonalen Reifenwechsel durch.

c. Das Mietfahrzeug darf nur mit den jeweiligen Witterungsbedingungen angemessenen Reifen geführt werden. Die Verantwortung für die Ausrüstung mit den Witterungsbedingungen angemessener Bereifung obliegt dem Mieter. Wurde dem Mieter das Mietfahrzeug mit Sommerreifen überlassen und ist für den Erhalt der Verkehrssicherheit ein Wechsel von Sommer- zu Winterreifen erforderlich, hat der Mieter den Vermieter mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Reifenwechseltermin hierüber zu informieren, sofern der Vermieter nicht bereits den Mieter bzgl. des saisonalen Reifenwechsels kontaktiert hat. Der Vermieter wird erforderliche Reifenwechsel in Abstimmung mit dem Mieter vornehmen bzw. vornehmen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, hierbei zu kooperieren. Insbesondere muss der Mieter den Reifenwechsel gemäß dem vorgegebenen Verfahren unverzüglich durchführen lassen, wenn der Mieter dazu aufgefordert wird.

d. Vorbehaltlich des Reifenwechsels gemäß vorstehender Ziffer 4. d. dürfen Veränderungen technischer, optischer oder sonstiger Art am Mietfahrzeug nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter vorgenommen werden.

e. Der Mieter/Fahrer ist dazu verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln und den Vermieter über erkannte Gefahren (z. B. niedriger Ölstand, fällige Inspektion, Hauptuntersuchung, etc.) unverzüglich zu informieren. Öl- und Wasserstand, Fälligkeit der Hauptuntersuchung, Wartung/Inspektion sowie Reifendruck sind vom Mieter/Fahrer während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Im Falle einer verspäteten oder fehlenden Inspektion kann ein daraus resultierender Garantieverlust den Minderwert des Fahrzeugs (bis zu 20 % des Fahrzeugwerts) in Rechnung (129€ netto / zzgl. Minderwert durch Garantieverlust) gestellt werden.

f. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. Service, Hauptuntersuchung, Reifenwechsel, Garantieschäden oder Unfallschäden) ist der Kunde in einem zumutbaren Maße zur Mitwirkung und Unterstützung verpflichtet, damit die erforderlichen Arbeiten umgehend durchgeführt werden können. Der Kunde hat bei den genannten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Garantiefällen sowie Pannen und Unfallschäden keinen Anspruch auf Ersatzmobilität durch die AM Autovermietung. Bei Garantiefällen obliegt es der Herstellerwerkstatt, dem Kunden in Abhängigkeit der Verfügbarkeit ein Ersatzfahrzeug anzubieten. Sofern der Kunde die Ersatzmobilität einer Werkstatt oder eines anderen Dritten in Anspruch nimmt, unterliegt die Nutzung des Ersatzfahrzeugs deren Bedingungen. Hierbei kann der Kunde aufgefordert werden, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werkstatt, einem Nutzungsvertrag oder einem Übergabeprotokoll zuzustimmen.

g. Die Versorgung mit Betriebsflüssigkeiten jeglicher Art (u. a. Motoröl, Scheibenwaschflüssigkeit, AdBlue, Kraftstoff), die Zahlung von Mautgebühren sowie die Zahlung von Kosten für mit dem Mietfahrzeug begangene Ordnungswidrigkeiten sind nicht Teil des Mietvertrages und in diesem Leistungsumfang nicht inkludiert. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Des Weiteren verpflichtet sich der Vermieter nicht, die Mobilhaltung des Mieters, z. B. durch Bereitstellung eines Mietfahrzeugs, sicherzustellen. Davon abweichende Regelungen können nach individueller Vereinbarung getroffen werden.

h. Das Rauchen in dem Mietfahrzeug ist untersagt, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung im Mietvertrag getroffen wurde. Der Mieter/Fahrer hat das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und nur auf verkehrssicheren Flächen zu parken.

i. Bei Übergabe des Mietfahrzeugs erhält der Mieter neben dem Mietfahrzeug, einen Fahrzeugschlüssel und die erforderlichen zugehörigen Dokumente (Original oder Kopie des Fahrzeugscheins, Kundendienstheft). Es wird gemeinsam mit dem Mieter eine Bestandsaufnahme des Mietfahrzeugs vorgenommen und ein

Übergabeprotokoll durch den Vermieter oder einem vom Vermieter beauftragten Dritten erstellt. Dieses wird als Basis für den Abgleich bei Fahrzeugrücknahme hinzugezogen.

j. Scheitert die Übergabe des Fahrzeugs zu dem vereinbarten Termin aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, so hat der Mieter dem Vermieter sämtliche durch die gescheiterte Übergabe entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Weitere Informationen sind dem jeweils gültigen Gebührenkatalog zu entnehmen. Der Vermieter und der Mieter vereinbaren unverzüglich einen Ersatztermin für die Übergabe.

5. Mietpreis / Kautions / Zahlungsbedingungen

a. Es gelten die in der jeweils bei Buchung aktuellen Preisliste des Vermieters ausgezeichneten Mietpreise. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

b. Der Vermieter behält sich vor im Zuge der Vertragsanbahnung eine Risiko- & Bonitätsprüfung durchzuführen und den Vertragsabschluss abhängig vom Ergebnis zu machen.

c. Der Vermieter behält sich vor, eine Kautions zu erheben. Die Höhe der Kautions beträgt 2.000,00 Euro (Fahrzeugkategorie <= 70.000,- EUR Nettolistenpreis), 3.000,00 EUR (Fahrzeugkategorie 70.001 EUR bis 100.000 EUR Nettolistenpreis), 5.000,00 EUR (Fahrzeugkategorie > 100.000 EUR Nettolistenpreis). Bei Sportwagen-Modellen in Abhängigkeit des Fahrzeugmodells 3.000,00 EUR oder 5.000,00 EUR. Der Vermieter behält sich vor die Kautions aufgrund des Ergebnisses der Risiko- & Bonitätsprüfung auf maximal das doppelte der entsprechenden Kategorie zu erhöhen. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Beginn der Mietzeit eine Kautions zur Absicherung des Mietzinses sowie etwaiger, nachträglich anfallender Kosten zu leisten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kautions von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung des Kautionsbetrages erfolgt nicht. Der Vermieter kann den Anspruch auf Leistung der Kautions auch noch nach der Übergabe des Fahrzeugs geltend machen. Der Mieter hat die Kautions vor Fahrzeugübernahme zu leisten. Die Kautions ist zu überweisen. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bis zum Eingang der Kautions zurückzugeben. Wird die Kautions nicht geleistet, so kann der Vermieter die Herausgabe des Fahrzeugs verweigern.

d. Der Mietpreis zzgl. Nebenkosten ist monatlich in voller Höhe im Voraus zu bezahlen. Hierfür erhält der Mieter eine entsprechende Rechnung. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anderweitig vereinbart per SEPA-Lastschrift. Der Mieter hat hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten des Vermieters einzureichen (SEPA-Basislastschriftmandat für Privatkunden n und SEPA-Firmenlastschriftmandat für Firmenkunden). Der Mieter ermächtigt den Vermieter, das SEPA-Lastschriftmandat für sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter anfallenden Gebühren, Entgelte und sonstige Zahlungen (z. B. bei Bußgeldern) zu verwenden. Im Fall einer Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschriftinzuges, die vom Mieter zu vertreten ist, hat der Mieter eine Rücklastschriftgebühr in der im Gebührenkatalog angegebenen Höhe zu zahlen. Es bleibt dem Mieter vorbehalten nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten angefallen sind. Der Vermieter ist berechtigt, unabhängig von der Kautions eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Erstattungen für Verkürzungen des Mietzeitraums, die der Mieter veranlasst hat (z.B. verspätete Abholung) sind ausgeschlossen.

e. Überschreitet der Mieter die Inklusiv-Kilometer, richtet sich die Zuzahlung je zusätzlichem Mehrkilometer nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Höhe der Zuzahlung pro Mehrkilometer ist dem Mietvertrag zu entnehmen. Die Zuzahlung wird nach Rückgabe des Mietfahrzeugs gesondert in Rechnung gestellt. Eine Erstattung von Minderkilometern ist ausgeschlossen.

6. Nutzungsbeschränkungen

a. Der Mieter/Fahrer darf das Mietfahrzeug nur im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen sowie pflichtgemäß und fachgerecht und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt führen und nutzen. Ihm ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, Fahrschulübungen und Fahrsicherheitstrainings,
- zur Weitervermietung,
- zur gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung,
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

b. Das Mietfahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer einen Blutalkoholwert oder Atemalkoholgehalt hat, der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grenzwerte überschreitet oder der Fahrer Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes konsumiert hat und unter deren Einfluss steht.

c. Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

d. Der Mieter verpflichtet sich, in gebotener Weise mitzuwirken, falls eine Vorführung oder Überlassung des Fahrzeugs erforderlich ist, um die Fahrtrüchtigkeit, Verkehrssicherheit, Herstellergarantie oder den Werterhalt des Mietfahrzeugs sicherzustellen. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Reparaturarbeiten, Wartungen, Inspektionen, Haupt- und Abgasuntersuchung, Rückrufaktionen von Herstellern oder Ähnlichem erfolgen. Missachtet der Mieter diese Verpflichtung schuldhaft, ist er dazu verpflichtet, hierdurch verursachte Schäden zu tragen.

7. Fahrten außerhalb Deutschlands

a. Die Überlassung des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

b. Bei einer ungenehmigten Auslandsfahrt hat der Vermieter das Recht, das Mietfahrzeug unverzüglich einzuziehen und abzuholen. Die durch die Einziehung und Abholung entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

8. Verhalten bei Unfällen oder Schadensfällen

Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden, sofort die Polizei zu verständigen. Der Mieter/Fahrer hat darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Soweit möglich, sind die Adressen aller Zeugen sowie die Fahrzeug- und Versicherungsdaten zu notieren. Ebenfalls sind die örtlichen Verhältnisse und Spuren durch Skizzen und/oder fotografische Aufnahmen zu dokumentieren. Der Vermieter ist durch den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen. Jegliche Schäden am Fahrzeug sind dem Vermieter sofort zu melden um die Haftung auf die vereinbarte Selbstbeteiligung zu beschränken. Wird ein Schaden nicht gemeldet, hat der Vermieter das Recht dem Mieter den vollen Schaden in Rechnung zu stellen.

9. Defekt- und Schadensmeldung

Sollten während der Überlassung des Fahrzeugs Defekte oder Schäden auftreten, ist vor der Weiterfahrt die Weisung des Vermieters einzuholen. Reparaturaufträge darf der Mieter/Fahrer nur nach Rücksprache mit dem Vermieter erteilen.

10. Versicherung / Haftung des Mieters

a. Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Der vom Mieter mindestens zu tragende Eigenanteil ergibt sich aus Abschnitt 3.b. Die maximale Deckungssumme der Versicherung beträgt 100.000.000,00 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden, beschränkt auf 12.000.000,00 Mio. Euro je geschädigter Person. Die Beschränkung der Haftung auf den Eigenanteil gilt unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen nur während der vertraglichen Mietdauer. Setzt der Mieter die Mietzeit unberechtigt über das Ende der vereinbarten Mietzeit fort, haftet er für schuldhaft verursachte Schäden unbeschränkt.

b. Bei Unfallschäden, Verlust und/oder Diebstahl haftet der Mieter, sofern er den Schaden zu vertreten hat, beschränkt auf den vereinbarten Eigenanteil. Auch im Teilkaskoschadenfall haftet der Mieter mit dem vereinbarten Eigenanteil. Das ist auch dann der Fall, wenn es sich um einen nicht reparablen Stetenschlag in der Windschutzscheibe handelt. Nähere Informationen hierzu findet der Mieter in dem Leitfaden zur Fahrzeugrückgabe. Dies gilt auch dann, wenn der Haftungsfall durch einen Erfüllungsgehilfen des Mieters verursacht wird. Ein Unfall liegt vor, wenn eine Person oder eine Sache durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Schädigung erleidet. Die Beschränkung der Haftung auf den Eigenanteil gilt dann nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig verursacht, haftet der Mieter über den Eigenanteil hinaus in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Der Ersatzanspruch des Vermieters ist auch dann nicht auf den Eigenanteil begrenzt, wenn der Mieter seine Verpflichtungen aus Ziff. 4. 6 und 7 dieser Allgemeinen Mietbedingungen vorsätzlich verletzt hat und dem Vermieter dadurch kausal ein Schaden entstanden ist. Bei einer fahrlässigen Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziff. 4. 6 und 7 dieser Allgemeinen Mietbedingungen haftet der Mieter über den Eigenanteil hinaus in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis, sofern dem Vermieter aufgrund der Pflichtverletzung kausal ein Schaden entstanden ist. Soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Kaskoversicherung eintrittspflichtig ist, wird die Versicherungsleistung zu Gunsten des Mieters angerechnet. Der Mieter wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die versicherungsrechtlich einschlägigen Vorschriften eine Reihe von Tatbeständen vorsehen, die den Versicherer zur Deckungsablehnung berechtigen. Exemplarisch wird

darauf hingewiesen, dass z.B. die Vollkaskoversicherung nicht eintrittspflichtig oder aber zum Regress gegenüber dem Mieter/Fahrer berechtigt ist, sofern das Schadensereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

c. Verursacht der Mieter schuldhaft einen Schaden an dem Fahrzeug, bei dem es sich weder um einen Unfallschaden handelt noch um einen Diebstahl oder sonstigen Verlust (Ziffer 10) b.), so haftet er hierfür unbeschränkt. Dies gilt z.B. für Motorschäden, die durch das Einlegen des falschen Ganges hervorgerufen werden oder für Schäden, die aufgrund einer unsachgemäß gesicherten Ladung eintreten. Soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Kaskoversicherung eintrittspflichtig ist, wird die Versicherungsleistung zu Gunsten des Mieters angerechnet.

d. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Zeit der Überlassung begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Das gilt auch für solche Verstöße, die von Personen verursacht werden, denen das Fahrzeug vom Mieter überlassen worden ist. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden wegen oben bezeichneter Verstöße von dem Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, welcher dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, welche die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält der Vermieter vom Mieter für jede bearbeitete Behördenanfrage eine Aufwandspauschale gemäß des geltenden Gebührenkatalogs, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand bzw. Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

11. Rückgabe

a. Vor Ablauf der Mietzeit wird ein Termin zur Rückgabe des Fahrzeugs vereinbart. Das Fahrzeug ist in Heilbronn, Südstraße 40, zurückzugeben. Eine Fahrzeugabholung beim Mieter erfolgt auf Kosten des Mieters.

b. Der Tankinhalt hat dem der Übernahme zu entsprechen.

c. Bei außerordentlicher Verschmutzung des Fahrzeugs im Interieur und/oder Exterieur zum Zeitpunkt der Rückgabe behält sich der Vermieter eine außerartfliche Nachberechnung gemäß dem Gebührenkatalog vor.

d. Das Fahrzeug wird von einem unabhängigen Gutachter geprüft und etwaige Schäden werden erfasst. Der daraus resultierende Zustandsbericht dient zur Grundlage der Weiterberechnung von Schäden an den Mieter.

12. Haftung des Vermieters

Schadensersatzansprüche – inkl. Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gegen den Vermieter wegen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Mieters schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Vermieter nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

13. Benutzungsentgelt bei nicht fristgerechter Fahrzeugrückgabe

zurückzugeben. Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Rückgabe des Fahrzeugs nur während den offiziellen Servicezeiten des Vermieters möglich.

b. Eine stillschweigende Verlängerung der Mietzeit ist ausgeschlossen. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so schuldet er dem Vermieter Nutzungsschädigung mindestens in Höhe des für die Fahrzeugkategorie bestehenden Normaltarifs. Der Normaltarif bestimmt sich nach für den Zeitraum der Nutzung aktuellen Preislisten. War ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so kann dieser für den Zeitraum der Überschreitung nicht beansprucht werden. Die Nutzungsschädigung ist mit der Entstehung des Anspruches sofort zur Zahlung fällig. Die Möglichkeit des Vermieters, einen zusätzlichen Schaden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

14. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Mieter ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung mit eigenen Forderungen oder Forderungen von Fahrern nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Mieter lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von dem Vermieter anerkannt wurden oder unstrittig sind.

15. Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Überlassungsvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordentlich und außerordentlich zu kündigen. Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät und die Rückstände trotz einer angemessenen Nachfrist nicht begleicht,
- eine Rücklastschrift zum zweiten Male auftritt,
- eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt,
- wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht ausreichend pflegt und dadurch ein erheblicher Schaden droht,
- der Mietgegenstand unsachgemäß und/oder unrechtmäßig (z.B. vertragswidrig im Ausland) gebraucht wird,
- Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr missachtet werden,
- dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages, z.B. wegen einer zu hohen Schadensquote unzumutbar ist.

Kündigt der Vermieter den Vertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Die Möglichkeit des Vermieters, einen zusätzlichen Schaden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

16. Datenverarbeitung

Der Mieter ist mit der Datenverarbeitung des Mietvertrags bei der VAPS EDV Service & Vertrieb GmbH – Mobility Solution- im Auftrage des Vermieters einverstanden.

17. Verjährung

a. Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren entgegen der gesetzlichen Regelung erst mit Ablauf von 12 Monaten nach Rückgabe des Fahrzeugs.

b. Handelt der Mieter nicht als Verbraucher, gilt: Ansprüche des Mieters verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Erbringung der Leistung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, soweit der Vermieter für Schäden haftet, die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziff. 10 dieser Allgemeinen Mietbedingungen) herrühren, oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen.

18. Tracking

Die Fahrzeuge können mit Systemen zur Fahrzeugortung und Tracking-Systemen ausgestattet sein, um das Fahrzeug zu lokalisieren, falls es gestohlen oder nicht an den Vermieter zurückgebracht wird oder um ein Fahrzeug im Falle eines Unfalls oder einer Panne zu orten.

19. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

a. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
b. Für den Fall, dass der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Heilbronn. Der Vermieter hat in diesem Fall das Recht, auch am für den Mieter zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem und internationalem Recht zuständig sein kann. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Gerichtsstand uneingeschränkt.

Gebührenkatalog der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG
 und AM Autovermietung GmbH & Co. KG

Stand: August 2025

Grund	Gebühr inkl. MwSt.
Stornierung vor Übergabe Bei Stornierung des Abos vor Fahrzeugübernahme, jedoch mehr als 24 Std. nach Vertragsabschluss	Eine monatliche Abo-Rate
Bearbeitung von Verkehrsdelikten (Ordnungswidrigkeiten) - Bei Eingang von behördlichen Schreiben zu Ordnungswidrigkeiten - Bei Erinnerungsschreiben	20 EUR 25 EUR
2. Anpassung des Kilometerpaketes während der Laufzeit	49 EUR
Erfolgloser Zahlungseinzug Bei Fehlschlagen des Zahlungseinzugs gemäß Lastschriftvereinbarung (zur Deckung von Fremd- und Eigenkosten für Rücklastschrift)	9 EUR
Verspätete oder fehlende Inspektion / Hauptuntersuchung Im Falle eines daraus resultierenden Garantieverlusts kann der Minderwert des Fahrzeugs (bis zu 20% des Fahrzeugwerts) in Rechnung gestellt werden	129 EUR zzgl. Minderwert durch Garantieverlust
Fehlteile bei Fahrzeugrückgabe Bei durch Mieter verschuldetem Fehlen von Fahrzeugzubehör zum Zeitpunkt der Rückgabe	49 EUR zzgl. Ersatzkosten
Reinigung bei Verschmutzung Bei unverhältnismäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Rückgabe	Ab 89 EUR, je nach Aufwand
Geruchsentfernung - Bei unverhältnismäßigen Gerüchen im Fahrzeug - Bei Rauchen im Fahrzeug und daraus resultierender Reinigung	Ab 99 EUR, je nach Aufwand 299 EUR